

VERFAHRENSTÜMERKE

b) Emissionskontingent
Bei Antrag auf Genehmigung bzw. bei Änderungsanträgen von bestehenden Betrieben ist von jedem anzusiedelnden Betrieb nachzuweisen, dass die von dem Emissionskontingen-
ten verordneten Grenzwerte nicht überschreiten.
Blinkende bzw. bewegliche Werbung ist nicht zulässig.
Eine Bindungsklausur zur Baufläche ausgeschlossen sein.

SÄTZUNG

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 Der in der Zeichnung festgelegte Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet nach § 8 der BauNVO festgesetzt, wobei von den in Abs. 1 und 3 aufgeführten oder ausnahmsweise zulässig erklärt Nutzungsaufgaben folgende ausgeschlossen sind:

1.1.1 Schrottoverwertungsbetriebe

1.1.2 Vergnügungsstätten

1.1.3 Altreifenverwertungsbetriebe

1.1.4 Betriebe zur Be- und Verarbeitung sowie Lagerung radioaktiver Stoffe

1.1.5 Betriebe deren Hauptbetriebszweck auf die Besitztung von Reststoffen und Sonderabfall ausgerichtet ist.

1.1.6 Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes

1.1.7 Betriebe zur fabrikmäigigen Herstellung von Farben und Lacken

1.1.8 Großschlachtzentren

1.1.9 Betriebe, in denen fabrikmäßig Blei und Schwermetalle bearbeitet werden

1.1.10 Gerbereien

1.1.11 Tierkörperbeseitigungsanlagen

1.1.12 Betriebe zur Be- und Verarbeitung von Asbest und asbestoshaltigen Stoffen

1.1.13 Betriebe zur Herstellung von Bleiakkumulatoren sowie Industriebatterien und Akkumulatoren

1.1.14 Betriebe des Bergbaus und Betriebe, deren Hauptzweck in der Wärmeerzeugung und Energiegewinnung liegen, ausgenommen Wärme- und Energiegewinnung aus regenerativen Quellen.

1.1.15 Betriebe zur Gewinnung, Ver- und Bearbeitung von Steinen und Erden, Glas, Keramik und Baustoffen

1.1.16 Betriebe mit Einzelhandelsnutzung

1.1.17 Betriebe zur Herstellung und Ver- sowie Bearbeitung von Zellofoten

1.1.18 Betriebe zur Herstellung und Ver- sowie Bearbeitung von Futtermitteln

1.1.19 Betriebe zur Lagerung und Herstellung von Filterzuckerkohlenwasserstoffen (FCKW)

1.1.20 Betriebe, deren Hauptzweck die Lagerung, Herstellung und Abfüllung von Lösungsmitteln ist

1.1.21 Betriebe mit Einzelhandelsnutzung

1.2 Ausnahmeweise können zugelassen werden:

Betriebeleiter, die dem Gewerbeleiter zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Sie bzw. die Außenflächen sind räumlich an der der Bahnhofe abzuwanden Seite anzurücken.

1.3 Mit Ausnahme der Flächen mit Pflanzzebott sowie Eichen in den Sichtkreisber- reichen ist die Anordnung von Stellplätzen auf dem gesamten Grundstück zulässig, auch wenn die im Bauantrag nach Art. 55 BayGB nachzuweisen.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der festgesetzten GRZ bzw. GFZ sowie den Baulinien, Firstlinien, Abfülllinien, Herstellen, Behandeln und Verarbeiten wassergefährdender Stoffe müssen so eingerichtet werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächewasser nicht zu befürchten ist.

- Eine nächtliche Aufschüttung während der Bauzeit ist ab dem 01. März bis zum 01. Oktober im Schutz nach aktiveren Insassen und zur Vermeidung von Störungen von Gebäuden und Friedhöfen und Entlastungszonen umzusetzen.

- Ein Badeaufenthaltsraum - auch nach der Bauzeit - ist nur mit Bewegungsmedaillen bis langjährig 23 Uhr zulässig und nur mit nach unten strahlenden Lampen mit inskriptionsfreiem Leuchtmitteln.

2.2 Das Höchstmaß der baulichen Nutzung wird für Gebäude wie folgt festgesetzt:

2.3.1 Gestaltung im Beplanten Gebiet

3.1 Gelände und Hohenlage: Der Rohbedarf muss zwischen dem Kellergeschoss und einem niedrigeren Geschoss max. 40 cm über dem Niveau der künftigen Erschließungsstraße liegen.

3.2 Gestaltung von Haup- und Nebengebäuden

3.2.1 Die Gebäude sind als liegende Baukörper mit waagrechter Gliederung auszubilden. Bei geneigten Dächern sind die Dachneigungen anzupassen, o. d. h. die Dächer sind in der gleichen Dachneigung auszubilden.

3.2.2 Garagenwände, die in Richtung öffentlicher Verkehrsflächen stehen und größere Fensterlose Fassadenflächen (ab 65 qm), sind - sofern funktional möglich - mit Rankgittern zu versehen.

3.2.3 Die privaten Grünflächen sind genauso dem Planzeichen "W" wie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeinde Feldkirchen/Westerham eingesehen werden.

HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verarbeiten wassergefährdender Stoffe müssen so eingerichtet werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächewasser nicht zu befürchten ist.

- Eine nächtliche Aufschüttung während der Bauzeit ist ab dem 01. März bis zum 01. Oktober im Schutz nach aktiveren Insassen und zur Vermeidung von Störungen von Gebäuden und Friedhöfen und Entlastungszonen umzusetzen.

- Ein Badeaufenthaltsraum - auch nach der Bauzeit - ist nur mit Bewegungsmedaillen bis langjährig 23 Uhr zulässig und nur mit nach unten strahlenden Lampen mit inskriptionsfreiem Leuchtmitteln.

2. Die Planung ist entsprechend dem Merkblatt zu beachten.

3. Schalltechnische Untersuchung, C. Hentschel Consult Ing.-GmbH für Immobilienbau und Bauphysik, Freising, Projekt-Nr. 162-1-2020.4. AE Bericht 02, 06.11.2020

a) Die genannten Namen und Richtlinien sowie die schalltechnische Untersuchung können zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeinde Feldkirchen/Westerham eingesehen werden.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Gemarkung Vagen

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

Gemarkung Willing, Stadt Bad Aibling

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN